



INFORMATION

Einfuhrzollkontingent Käse aus Neuseeland

- Zeitraum 01.07. - 31.12.2018 -

Die folgende Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des Einfuhrzollkontingents. Verbindlich sind allein die Bestimmungen der genannten Regelungen.

Die BLE erteilt für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2018 Lizenzen zur Einfuhr von bestimmten Käseerzeugnissen des KN-Codes 0406 9001 und ex0406 9021 mit Ursprung in Neuseeland mit Festsetzung des Zollsatzes auf 17,06 €/100 kg.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. VO (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (EG ABl. Nr. L 341 S. 29) (Titel 2, Kapitel I, Artikel 5 Buchstabe k, Anhang I Teil K).
- 1.2. VO (EU) Nr. 2016/1239 vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen.

2. Antragsvoraussetzungen

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller in Deutschland niedergelassen ist und über eine Zulassung durch die BLE zur Beantragung von Lizenzen für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen für das Kontingentjahr verfügt.

3. Verfügbare Mengen und Antragsmengen

Zur Beantragung stehen folgende Antragshöchstmengen zur Verfügung:

- Kontingent 09.4515: **1.000 t**
- Kontingent 09.4514: **1.750 t**

Die Antragsmindestmenge beträgt 10 Tonnen

4. Antragsfrist

Lizenzanträge können nur vom **01. - 08. Juni 2018 bis 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 514 - Lizenzen
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

gestellt werden.

5. Lizenzanträge und Formerfordernisse

- 5.1 Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind zunächst die allgemeinen Formerfordernisse gemäß der VO (EG) Nr. 2016/1239; näheres in „Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ der BLE (im Internet unter http://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/Ein-Ausfuhrlicenzen/Milch-und-Milcherzeugnisse/milch-und-milcherzeugnisse_node.html).



Darüber hinaus sind folgende Angaben einzutragen:

Besondere Angaben im Lizenzantrag	
Feld 8	Ursprungsland: <i>Neuseeland</i> und verbindliche Angabe "JA".
Feld 15	vollständiger Text der Warenbezeichnung des betr. Erzeugnisses
Feld 16	vollständiger KN-Code des betreffenden Erzeugnisses
Feld 20	<i>Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5, BLE-Zulassungsnummer: M ... Kontingentsnummer 09..... , 2. Halbjahr 2018.</i>

- 5.2 Jeder Antragsteller kann für einen oder mehrere KN-Codes innerhalb der Kontingentsnummer nur einen Antrag einreichen. Mehrere Lizenzanträge dürfen nur dann gestellt werden, wenn sich die Anträge auf unterschiedliche Codes beziehen; in diesem Fall gelten alle Anträge als ein Antrag.

6. Stellung der Sicherheit

- 6.1 Die Gültigkeit des Lizenzantrages der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Die Sicherheit beträgt **35,- EUR** je 100 kg Nettowarengewicht und ist mit dem Betreff

„VO (EG) Nr. 2535/2001, Käse aus Neuseeland, Ref. 514“

zu stellen. Näheres ist den BLE-Informationen über Sicherheiten zu entnehmen.

7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen beginnt am 1. Juli 2018 und endet am letzten Tag des Halbjahreszeitraums (31. Dezember 2018).

8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte an der Lizenz ist auf einen zugelassenen Handelsbeteiligten gemäß Nr. 2 möglich.

9. Rückgabe der Lizenz

Die Rückgabe der Lizenz an die BLE muss spätestens 45 Tage nach Ende der Gültigkeitsdauer erfolgen, ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Nähere Auskünfte können unter Telefon 0228/6845 – 3720 oder lizenzen@ble.de erteilt werden.

BLE
Referat Lizenzen